

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 215-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.597

Eingereicht am: 19.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: 149/2019 vom 13. Februar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überwachung des öffentlichen Raums durch Private muss aufhören!

Richterinnen und Richter werden im Kanton Bern vom Grossen Rat gewählt. Sowohl die Politik als auch die Bevölkerung erwarten von ihnen, dass sie sich an das geltende Recht halten. Es ist eigentlich bekannt, dass illegal beschaffte Beweismittel im Rechtsprozess nicht verwendet werden dürfen und die Urheber der illegalen Beweismittel für ihre Tat bestraft werden müssen.

Nun ist dank einer Privatklage bekannt geworden, dass das Hotel Schweizerhof mit seinen Videoüberwachungskameras einen grossen Teil des Berner Bahnhofplatzes filmt. Offenbar sind die so entstandenen Bilder dem Gericht für ein Verfahren zur Verfügung gestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Überwachung des öffentlichen Raums durch Private ohne Bewilligung. Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Art. 51 ff. des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 [PolG; BSG 551.1]). Weder die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch das Hotel Schweizerhof noch die richterliche Verwendung des damit generierten Bildmaterials für einen Prozess sind rechtens und daher auch nicht akzeptabel. Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern beurteilt in einem Interview im Bund vom 12. September die Videoüberwachung als hoch problematisch und eindeutig illegal. Diese unbestritten sehr heikle Situation wirft wichtige und dringliche Fragen an die kantonalen Behörden auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wusste der Regierungsrat von diesen illegalen Überwachungskameras des Hotels Schweizerhof? Wenn ja, seit wann?
2. Erachtet der Regierungsrat die Überwachungskameras des Hotels Schweizerhof, die einen grossen Teil des Bahnhofplatzes und der Lauben filmen, als illegal?
3. Was unternimmt er gegen die Verantwortlichen des Hotels Schweizerhof, die den öffentlichen Raum illegal überwachen lassen? Bis wann ist der Regierungsrat dafür besorgt, diese nicht legalen Kameras entfernen zu lassen?
4. Sind dem Regierungsrat weitere Fälle von Überwachung des öffentlichen Raums durch Private bekannt? Wenn ja, wo sind solche installiert?
5. Fallen die Überwachungskameras des Hotels Schweizerhof in den Geltungsbereich des eidgenössischen Datenschutzgesetzes?
6. Wie oft haben in den letzten vier Jahren die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zur Aufklärung von Straftaten Bildmaterial bei Privaten eingefordert?
7. Erachtet der Regierungsrat die Verwendung der illegalen Beweismittel durch die Berner Richterinnen und Richter als rechtmässig? Was gedenkt er diesbezüglich zu unternehmen?
8. Erachtet der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern bezüglich der Überwachung durch Private als genügend?

Begründung der Dringlichkeit: Die Überwachung des öffentlichen Raums durch das Hotel Schweizerhof wird von der städtischen Datenschutzbeauftragten als illegal beurteilt. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, hier sofort Klarheit zu schaffen. Falls ein illegaler Zustand besteht, müssen die Kameras sofort entfernt werden, damit die Privatsphäre der Passantinnen und Passanten geschützt ist und die Öffentlichkeit darüber informiert ist.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Nein, der Regierungsrat hat davon aus den Medien erfahren.

Zu Ziffer 2

Grundsätzlich ist es nicht zulässig, dass Private Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund betreiben. Es sind jedoch Ausnahmen in engem Rahmen möglich. Da der Regierungsrat den Umfang der Überwachung nicht kennt, kann er die Frage nicht abschliessend beurteilen. Zuständig für die Beurteilung ist grundsätzlich der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte (EDÖB).

Zu Ziffer 3

Dem Regierungsrat kommen in diesem Bereich keine Kompetenzen zu. Betroffene Personen können dem EDÖB die private Videoüberwachung melden.

Zu Ziffer 4

Nein.

Zu Ziffer 5

Das ist so richtig. Für den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sind private Videoüberwachungen im öffentlichen Raum grundsätzlich mit wenigen Ausnahmen unzulässig.

Zu Ziffer 6

Bei der Kantonspolizei wird darüber keine Statistik geführt. Dasselbe gilt für die Staatsanwaltschaft und, soweit bekannt, für die urteilenden Gerichte. Solche Beweismittel werden im Rahmen von Beweismassnahmen, seien dies solche der Staatsanwaltschaft oder der Strafgerichte, erhoben und sie werden auf ihre Verwertbarkeit hin geprüft. Gegen einen entsprechenden Entscheid stehen die Rechtsmittel gemäss Strafprozessordnung offen.

Zu Ziffer 7

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) sind die Strafbehörden in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Die Gerichte haben im Rahmen ihrer Verfahrensführung die Zulässigkeit von Beweisen abschliessend zu prüfen. Dem Regierungsrat fehlt es daher an der Kompetenz, etwas zu unternehmen.

Zu Ziffer 8

Für die Videoüberwachung durch Private gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1). Wie bereits erwähnt, wacht der EDÖB über die Einhaltung der Vorgaben des eidgenössischen Datenschutzgesetzes. Es steht zudem jeder betroffenen Person frei, eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts nach Artikel 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) geltend zu machen.

Soweit der öffentliche Raum durch eine private Videoüberwachung betroffen ist, ist das zuständige Gemeinwesen nach Auffassung des Regierungsrats jedoch befugt Regelungen betreffend unzulässige private Videoüberwachung zu erlassen. Konkret erachtet der Regierungsrat entsprechende kommunale Bestimmungen in einem Reglement für zulässig. Er wird diesbezüglich mit den Gemeinden den Austausch suchen.

Verteiler

- Grosser Rat